



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Département fédéral de l'environnement, des transports,
de l'énergie et de la communication DETEC

Office fédéral des routes OFROU
Division Réseaux routiers

Anforderungen an die Geobasisdaten und Relevanz der Fachapplikation Langsamverkehr FA LV für die Velonetzplanung.

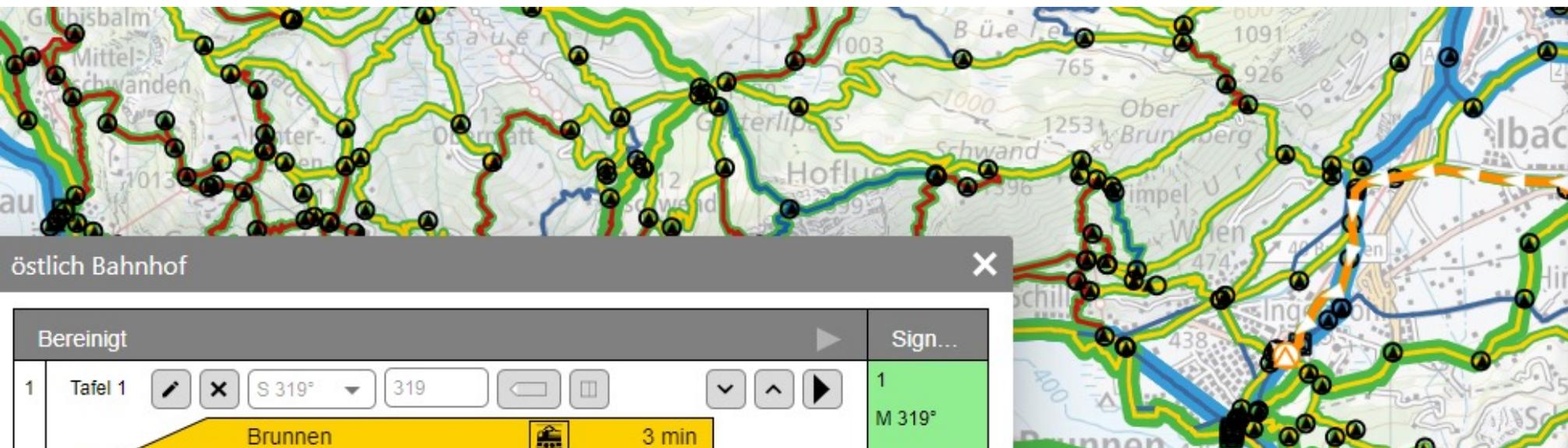
29.03.2023

Autor: André Schneider



Die Fachapplikation Langsamverkehr FA LV

- **Alle Kantone** (GR, NW und SH seit 2024), Liechtenstein und die Schweizer Wanderwege nutzen die FA LV für die Verwaltung der **Wanderwegnetze**.
- **SchweizMobil** und **gewisse Kantone** nutzen die FA LV für die Erfassung und Verwaltung ihrer Velo-, Mountainbike und Skatingnetze.
- Die FA LV ermöglicht den Kantonen die
 - **Harmonisierung** der Geodaten an den Kantonsgrenzen,
 - **Aktualisierung** mit den Referenz-Geodaten von Swisstopo,
 - automatisierte Planung und Umsetzung der **Signalisation**.



Zielbezeichnung:	
Zielbezeichnung (Zusatz):	
Symbole:	
Höhe ü. M.:	437.058
Zeit anzeigen?:	<input checked="" type="checkbox"/>
LV-Knoten:	<input type="checkbox"/>
Bemerkungen:	
P-Standort	
Standortnummer:	194.1
Standortnummer (alt):	68920501
Infotafel:	
Durchmesser [cm]:	
Trägerlänge [cm]:	



Die Fachapplikation Langsamverkehr FA LV → auch für den **Velo-Alltagsverkehr!**

- Die FA LV wird **entwickelt**, um die Netze **Veloalltag, Velofreizeit** (Velowandern) und **Mountainbike** zu verwalten.
- Die Nutzung der FA LV durch die Kantone stellt sicher, dass die **Vorgaben des Gesetzes und des ASTRA** berücksichtigt bzw. erfüllt werden.
- Die **erste Entwicklungsetappe** der FA LV wird im **August 2023** bereitstehen. Sie wird den Kantonen und Gemeinden erlauben, ihre realisierten und geplanten Velonetze zu erfassen.
- Eine **zweite Entwicklungsetappe** wird im 2024 lanciert



Die Geodaten im Bereich Velo

→ **Zwei Gesetze und eine Verordnung!**

- Das Veloweggesetz:
 - Der Bund definiert die qualitativen und technischen Anforderungen zu den Geodaten (Art. 12).
 - Die Kantone stellen dem Bund ihre aktuellen Geodaten zur Verfügung (Art. 12).
 - Der Bund publiziert die harmonisierten Geodaten (Art. 15).
- Das Bundesgesetz über die Geoinformation (GeoIG) und die dazugehörige Verordnung definieren zusätzliche Kriterien betreffend Beschreibung, Qualität, Harmonisierung, Aktualisierung, Publikation und Zuständigkeiten im Bereich Geodaten.



Geodaten: die Anforderungen

- Die Geodaten sind an den kantonalen (und kommunalen) Grenzen harmonisiert
- swissTLM3D und das künftige Verkehrsnetz CH von Swisstopo sind die Referenzgrundlagen.
- Die Geodaten (inkl. Geometrien) müssen aktuell sein.
- Die Geodaten müssen dem zukünftigen «Minimalen Geodatenmodell (MGDM)» entsprechen.
- Die Standards und Grundlagen im Bereich Langsamverkehr müssen respektiert werden (z.B. die neue «Planungshilfe Netzplanung»)

Die Nutzung der FA LV

- **garantiert den Kantonen, dass alle Anforderungen erfüllt sind.**
- ermöglicht dem Bund, harmonisierte Geodaten zu publizieren.



Die Geodaten für die Velonetze: warum und für wen?

- für die kantonalen Verwaltungen
- für die kommunale Verwaltungen
- für die Raumplaner
- für die Freizeit-Velofahrer
- für die Mountainbiker
- für die Alltags-Velofahrer
- für politische Entscheidungsträger
- für die kürzesten Wege
- für bedürfnisgerechte Wege
- für die multimodale Mobilität
- für die automatisierte und intelligente Mobilität
- für Web-Applikationen
- für die Energiepolitik
- für die Gesundheitspolitik
- für diverse nationale Projekte
- für Fachorganisationen
- für Fachstellen
- für Unternehmen
- für die Bevölkerung
- etc.

